



IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Monatslohntarifvertrag

Textilindustrie

Abschluss:	11.04.2025
Gültig ab:	01.03.2025
Kündbar zum:	31.05.2027
Frist:	2 Monate zum Monatsende

Zwischen

Südwesttextil - Verband der Südwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e. V.,
Stuttgart,
einschließlich der Fachvereinigung Wirkerei-Strickerei Albstadt e. V., Albstadt,

und

der IG Metall, Bezirk Baden-Württemberg, Bezirksleitung Baden-Württemberg,

wird folgender

MONATSLOHNTARIFVERTRAG

für die baden-württembergische **Textilindustrie** vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

1. räumlich:

für das Land Baden-Württemberg, einschließlich bayerischer Kreis Lindau;

2. fachlich:

für alle zur **Textilindustrie** gehörenden Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen,
die Mitglied von Südwesttextil - Verbandes der Südwestdeutschen Textil- und Beklei-
dungsindustrie e. V. oder der Fachvereinigung Wirkerei-Strickerei Albstadt e. V. sind;

3. persönlich:

für alle gewerblichen Arbeitnehmer, ausgenommen Heimarbeiter.

Tarifgebunden sind gemäß § 3 TVG die Mitglieder von Südwesttextil - Verbandes der Süd-
westdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e. V. sowie der Fachvereinigung Wirkerei-
Strickerei Albstadt e. V. und der Industriegewerkschaft Metall.

§ 2 Absenkung der Tariferhöhung - Beschäftigungssicherung

Ab 01. August 2025 erhöhen sich die tariflichen Lohnsätze in den einzelnen Lohngruppen auf
der Basis der Tariftabellen vom 01. September 2024 um 2,0 % mindestens aber um 60,00 €
und ab dem 01. Oktober 2026 um weitere 2,9 % mindestens aber um 80,00 €.

Arbeitgeber und IG Metall können aus wirtschaftlichen Gründen durch eine Vereinbarung die
Erhöhungen teilweise oder vollständig absenken. Voraussetzung ist, dass für die Zeit der Ab-
senkung eine Beschäftigungszusage für alle Beschäftigten des Betriebes gegeben werden
muss.

§ 3 Regelung der Zeitlöhne

Der tarifliche Mindestgrundlohn für die Zeitlohnempfänger beträgt in den einzelnen Lohngruppen:

Lohngruppe	tariflicher Monatsgrundlohn		
	seit 1. September 2024 Euro	Ab 1. August 2025 Euro	ab 1. Oktober 2026 Euro
I	2.393	2.453	2.533
II	2.448	2.508	2.588
III	2.509	2.569	2.649
IV	2.595	2.655	2.735
V	2.689	2.749	2.829
VI	2.808	2.868	2.951
VII	2.984	3.044	3.132
VIII	3.106	3.168	3.260
IX	3.234	3.299	3.395

Für Arbeitnehmer, die gemäß § 10 Ziff. 2 Satz 2 Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom Monatslohn ausgenommen sind, bestimmt sich der Zeitlohn/Akkordrichtsatz für eine Stunde nach § 6.

§ 4 Leistungszulagen für Zeitlöhne

Zeitlohnempfänger im Sinne des § 12 Ziff. 5 ff. Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer, einschließlich der Jugendlichen, erhalten eine Leistungszulage, die im Betriebsdurchschnitt 10 % des Tariflohns beträgt (§§ 3 und 4).

§ 5 Akkordrichtsätze/Stundenlöhne

(1) Die Akkordrichtsätze (ARS)/Stundenlöhne/Geldfaktor errechnen sich aus dem Monatsgrundlohn geteilt durch das 4,35-fache der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit.

Sie betragen:

Lohngruppe	seit 1. September 2024		ab 1. August 2025		ab 1. Oktober 2026	
	Stundenlohn ARS Cent/Std.	Geldfaktor ARS Cent/Min.	Stundenlohn ARS Cent/Std.	Geldfaktor ARS Cent/Min.	Stundenlohn ARS Cent/Std.	Geldfaktor ARS Cent/Min.
I	1488	24,79	1524	25,40	1574	26,23
II	1522	25,36	1558	25,97	1608	26,80
III	1560	25,99	1596	26,60	1646	27,43
IV	1613	26,88	1650	27,50	1699	28,32
V	1672	27,86	1708	28,47	1758	29,30
VI	1746	29,09	1782	29,70	1833	30,55
VII	1855	30,91	1891	31,52	1946	32,43
VIII	1931	32,18	1968	32,80	2025	33,75
IX	2009	33,49	2050	34,17	2109	35,15

- (2) Zulagen, deren Ausweisung den im Manteltarifvertrag gemäß § 13 Ziff. 8 festgelegten Bestimmungen entspricht, unterliegen nicht der Veränderung durch diesen Tarifvertrag.

Abweichungen können betrieblich vereinbart werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Tarifvertragsparteien. Stimmt eine der Tarifvertragsparteien einer solchen Regelung nicht zu, so kann die andere Tarifvertragspartei den Tarifausschuss anrufen.

Unberührt bleiben bestehende betriebliche und einzelvertragliche Abmachungen.

§ 6 Einarbeitungslohn

Der Einarbeitungslohn nach § 10 Ziff. 14 des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 8. Oktober 1984, i. d. F. vom 25. Januar 2022, für die Tätigkeiten der Lohngruppen II bis V beträgt 97 % des für die Tätigkeit festgesetzten Zeitlohnes.

§ 7 Inkrafttreten und Laufdauer

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt mit Wirkung ab 01. März 2025. Er kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31. Mai 2027, gekündigt werden.
- (2) Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass während der zweimonatigen Kündigungsfrist Verhandlungen aufgenommen werden mit dem Willen, nach Ablauf des Tarifvertrages eine neue Regelung zu treffen.
- (3) Der Tarifvertrag vom 01. April 2023 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Stuttgart, den 11. April 2025

Südwesttextil –
Verband der Südwestdeutschen
Textil- und Bekleidungsindustrie e. V.

IG Metall
Bezirksleitung Baden-Württemberg
Bezirk Baden-Württemberg, Stuttgart

Edina Brenner

Barbara Resch

Christian Schwaab